

5. Rechtliches

Ich versichere, dass ich zur Europawahl wahlberechtigt bin.

Sollte ich aus zwingenden Gründen an der Ausübung des mir übertragenen Ehrenamtes verhindert sein, werde ich dieses dem Bezirkswahlamt unverzüglich mitteilen.

Grundlage für die Datenerhebung und Datenspeicherung ist § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG). Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen liegen dieser Bereitschaftserklärung Datenschutzhinweise bei. Bitte lesen Sie sich beide Dokumente sorgfältig durch. Unterschreiben Sie bitte anschließend die Bereitschaftserklärung und senden Sie diese an das Bezirkswahlamt Spandau. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise.

Der Verarbeitung meiner Daten für **künftige** Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Bezirkswahlamt widerspreche ich:

Ja

Datum:

Unterschrift:

6. Hinweise zur ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Wahlvorstand

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 11 BWG).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber:innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 BWG).

Grundlage für die Datenspeicherung der unter 1. angegebenen Daten ist § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BWG. Um die Organisation des Einsatzes sämtlicher Wahlhelfenden besser koordinieren zu können, bitten wir Sie zudem Angaben zu den Punkten 2. – 4. zu tätigen. Sämtliche personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Hinweise dazu finden Sie in den beiliegenden Datenschutzhinweisen.

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten Sie in einem Urnenwahllokal bei Ausübung folgender Funktionen ein Erfrischungsgeld von 120 Euro; Vorsteher:in, stellv. Vorsteher:in, Schriftführer:in, stellv. Schriftführer:in. Als Beisitzer:in / Hilfskraft erhalten Sie ein Erfrischungsgeld von 100 Euro.

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten Sie in einem Briefwahllokal, bei Ausübung folgender Funktionen ein Erfrischungsgeld von 100 Euro; Vorsteher:in, stellv. Vorsteher:in, Schriftführer:in, stellv. Schriftführer:in. Als Beisitzer:in / Hilfskraft erhalten Sie ein Erfrischungsgeld von 80 Euro.

Dienstkräfte der Berliner Verwaltung, die sich für einen Freizeitausgleich entscheiden, erhalten ein gemindertes Erfrischungsgeld. Bei Ausübung in einem Urnenwahllokal in den Funktionen Vorsteher:in, stellv. Vorsteher:in, Schriftführer:in, stellv. Schriftführer:in beträgt das Erfrischungsgeld 70 Euro. Als Beisitzer:in / Hilfskraft beträgt das Erfrischungsgeld 50 Euro. Bei Ausübung in einem Briefwahllokal in den Funktionen Vorsteher:in, stellv. Vorsteher:in, Schriftführer:in, stellv. Schriftführer:in beträgt das Erfrischungsgeld 50 Euro. Als Beisitzer:in / Hilfskraft beträgt das Erfrischungsgeld 30 Euro.

Gewährung von Freizeitausgleich gemäß der Verwaltungsvorschrift Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende:

Freizeitausgleich für den Einsatz im Urnenwahllokal:

Vorsteher:in sowie Stellvertretung: 2 Tage, Schriftführer:in und Stellvertretung: 1,5 Tage, Beisitzende / Hilfskraft: 1 Tag

Freizeitausgleich für den Einsatz im Briefwahllokal:

Vorsteher:in sowie Stellvertretung: 1,5 Tage, Schriftführer:in und Stellvertretung: 1 Tag, Beisitzende / Hilfskraft: 0,5 Tage

Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahltag erst nach 21 Uhr endet, erhalten eine weitere Dienstbefreiung von einem halben Tag. Sie können darüber hinaus ihren Dienst am Folgetag des Wahltages erst um 12 Uhr beginnen, soweit dies dienstlich vertretbar ist.

Für die Beförderung der Wahlunterlagen am Tag vor der Wahl sowie für den Transport der Wahlunterlagen am Wahlabend wird eine Transportpauschale von jeweils 20 Euro gewährt.

Bei der tatsächlichen Ausübung des Ehrenamtes am Wahltag gibt es bei einer Präsenzschulungsteilnahme einen Aufwandsersatz von 40 Euro **oder** für die Teilnahme an einer Onlineschulung einen Aufwandsersatz von 25 Euro.

Die Kontoverbindung wird für die Auszahlung des Erfrischungsgeldes benötigt, welches Ihnen im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Wahlvorstand gezahlt wird. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung nur unbar per Überweisung erfolgen kann.

Die Angabe Ihrer Kontoverbindung im Formular muss aus datenschutzrechtlichen Gründen freiwillig sein. Bei Nichtangabe der Kontoverbindung, muss diese auf anderem Wege vom zuständigen Bezirkswahlamt bei Ihnen erfragt werden. Dies kann zu Verzögerungen in der Auszahlung führen.

7. Bemerkungen

Bitte tragen Sie Ihren Namen in der kommenden Zeile nochmals ein, sofern Sie die Seiten einzeln versenden (z.B. per Fax)

Name, Vorname:

Bezirksamt Spandau von Berlin

-Bezirkswahlamt-

Carl-Schurz-Str. 2/6

13597 Berlin

oder per Fax: 90279-2009

Telefonische Rückfragen: 90279-3896

(intern: 9279-3896)

Datenschutzhinweise zur Bereitschaftserklärung für Wahlhelfer:innen

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Die Bezirkswahlämter von Berlin sind gemäß § 4 des Europawahlgesetzes i.V.m. § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes befugt, folgende personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten:

- Vor- und Zuname,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort),
- Geburtsdatum
- Telefonnummern
- Zahl der Berufungen und
- die dabei ausgeübten Funktionen in einem Wahlvorstand.

Widerspruch

Das Bezirkswahlamt darf Ihre oben genannten Daten auch für **künftige Wahlen** verarbeiten, sofern Sie der Verarbeitung nicht widersprechen (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 BWG). Das Bezirkswahlamt benötigt die Daten, um Sie zukünftig im Rahmen der Gewinnung von Wahlhelfenden kontaktieren zu können. Sie können aber auch oben ankreuzen, dass Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für zukünftige Wahlen widersprechen.

Weitere personenbezogene Daten können durch das jeweilige Bezirkswahlamt zusätzlich erhoben werden, um eine leistungsfähige Organisation der Wahlen zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Basisdaten, deren Speicherung gesetzlich geregelt ist, bedarf die Verarbeitung dieser Daten einer entsprechenden Einwilligung. Die weiteren personenbezogenen Daten können sein:

- E-Mail
- Erreichbarkeitszeiträume
- Verfügbarkeit von PKW und Mobiltelefon am Wahlwochenende
- Angaben zum Arbeitgeber für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes
- Wünsche zu Einsatzort und präferierter Funktion
- Bankverbindung.

Die Bankverbindung dient zur Auszahlung des Erfrischungsgeldes. Die Angaben zum Arbeitgeber für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes werden zum Zweck der Gewährung von Freizeitausgleich verarbeitet. Die Verfügbarkeit von PKW und Mobiltelefon am Wahlwochenende ist hilfreich, um den Transport der Wahlunterlagen planen zu können und um die Erreichbarkeit der Wahlvorstände im Wahllokal sicherstellen zu können. Das Bezirkswahlamt benötigt diese Daten für die Organisation des ehrenamtlichen Einsatzes im Wahlvorstand und auch für die Gewinnung von Wahlhelfenden für künftige Wahlen. Die Weitergabe der Kontaktdaten kann gemäß § 6 Abs. 6 und 7 der Europawahlordnung auch an die wahlvorstehende Person sowie deren Stellvertretung erfolgen. Diese Weitergabe dient ausschließlich der Organisation des Wahlablaufs.

Einwilligungserklärung

Wenn Sie **freiwillige Angaben** in der Bereitschaftserklärung unter 2. bis 4. bereitstellen, schließt das die Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten ein. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie die Felder freilassen.

Ihre Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile.

Widerruf

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten können Sie jederzeit widerrufen (Artikel 7 DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden dann umgehend gelöscht. Sollten Sie bereits für den Einsatz im Wahlvorstand vorgesehen sein, bleiben Ihre – in der Bereitschaftserklärung unter 1. – eingetragenen erforderlichen Angaben allerdings gespeichert bis der Einsatz abgeschlossen ist. Der Widerruf ist an das Bezirkswahlamt zu richten, das Ihre Daten verarbeitet.

Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dauer der Datenverarbeitung und Speicherung

Die personenbezogenen Daten bleiben für künftige Wahlen gespeichert, sofern Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zugestimmt haben und zwischenzeitlich kein Widerruf erfolgt ist. Andernfalls werden Sie spätestens nach Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand gelöscht.

Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung

Bezüglich Ihrer vom Bezirkswahlamt verarbeiteten personenbezogenen Daten stehen Ihnen darüber hinaus gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende Rechte zu:

Art. 15 DSGVO	Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
Art. 16 DSGVO	Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
Art. 17, 18 und 21 DSGVO	Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
Art. 20 DSGVO	Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das jeweils zuständige Bezirkswahlamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht

Beschwerden können Sie an die zuständige Datenschutzbehörde richten:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz & Informationsfreiheit

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Telefon: 030 13889-0, E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de